

Treffen mit dem Migrationsamt vom 2. Oktober 2025

Am 2. Oktober 2025 fand eine Sitzung zwischen Vertreter*innen des Migrationsamts Zürich (MA) und Rechtsanwält*innen der DJZ statt. Von Seiten der DJZ anwesend waren unser Vorstandsmitglied Antigone Schobinger sowie Babak Fargahi und Corinne Reber.

Besprochen wurden diverse Themen, welche die Anwaltschaft beschäftigen und unter anderem von Seiten der Mitglieder an uns herangetragen wurden. Das Migrationsamt war vertreten durch Amtschef Michael Schneeberger, Abteilungschefin Asyl & Vollzug Isabelle Nijhof und Kommunikationschef/Rechtsdienstleiter Tobias Christen

Folgende Hauptthemen wurden besprochen:

1. Missachtung von Mandatsverhältnissen

Wie bereits letztes Jahr wurde wieder auf die Problematik direkter Kontaktaufnahmen mit den Betroffenen trotz vorhandener Vollmacht hingewiesen.

Im Regelfall wird bei einer Verlängerung die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller vom Migrationsamt direkt angeschrieben (vorheriges Verfahren gilt als abgeschlossen). Wird allerdings ein Mandatsverhältnis geltend gemacht, so muss keine neue Vollmacht eingereicht werden. Wird die Verlängerung mit einer Bedingung verbunden oder steht nach einem Widerrufsverfahren der Vollzug an, so soll das Mandatsverhältnis vom Migrationsamt weiterhin beachtet werden und die weitere Korrespondenz direkt über die Rechtsvertretung erfolgen.

2. Falschinformationen am Schalter/Telefon

Durch personelle Fluktuation im Information Center (Telefon) ist es zu punktuellen Falschinformationen gekommen. Ein grundsätzliches Problem soll allerdings nicht bestehen. Das Migrationsamt ist bestrebt, korrekte Informationen zu erteilen und schult die Mitarbeitenden regelmässig. Um am Schalter allfälligen Fehlinformationen zu benötigten Unterlagen entgegenzuwirken, prüft das Migrationsamt den Ausbau von Merkblättern, welche den Betroffenen mitgegeben werden können.

3. Lange Verfahrensdauer in Familiennachzugsverfahren

Das Migrationsamt ist sich der teilweise langen Verfahrensdauer bewusst. Die Dauer hänge von den benötigten Dokumenten, deren Prüfung im Heimatland sowie den zuständigen Botschaften ab und könne vom Migrationsamt daher nur in reduziertem Umfang beeinflusst werden. Alle Verfahren (insbesondere

wenn Kinder involviert sind) werden so rasch wie möglich an die Hand genommen und bearbeitet.

4. Ausstellen von Ausweisen während Verlängerungsverfahren

Wird im Verlängerungsverfahren eine ausländerrechtliche Massnahme geprüft, überlegt sich das Migrationsamt, den Ausweis künftig mit dem Hinweis, dass Massnahmen geprüft werden, zu verlängern. Dies betrifft alle Verfahren, in denen kein Widerruf angestrebt wird oder die betroffene Person im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist. Das konkrete Vorgehen muss jedoch noch definiert werden.

5. Elektronischer Rechtsverkehr ab 1. Januar 2027

Spätestens ab 1. Januar 2027 wird das Rechtsmittelverfahren über die Anwendung Justitia.Swiss laufen. Diese Plattform darf allerdings nur für die streitigen und nicht auch für die nichtstreitigen Verfahren genutzt werden. Per 1. Januar 2027 wird der Kanton die Plattform VerfahrenZH zur Verfügung stellen, welche die nichtstreitigen Verfahren abdeckt. Wie der Aktenversand genau aussehen wird, ist derzeit noch nicht definiert. Gleichzeitig wird das Migrationsamt für einzelne Gesucharten (Kontrollfristverlängerung, Verlängerung Erwerbstätige EU/EFTA, Gesuch um Ausstellung eines Duplikats, Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung) ein Kundenportal auf ZHServices (Zürikonto) aufbauen.

6. Koordination mit Botschaften

Kostenvorschüsse und Unterlagen sind grundsätzlich mit dem Konsulargesuch bei der Botschaft zu bezahlen bzw. einzureichen. Wird das Konsulargesuch ohne die benötigten Dokumente eingereicht, so werden die Gestuchstellenden vom Migrationsamt aufgefordert, diese direkt in der Schweiz einzureichen. Auch in diesen Fällen haben die Gestuchstellenden jedoch die Möglichkeit, die Dokumente direkt der Botschaft einzureichen, wenn sich die benötigten Papiere bspw. noch im Heimatland befinden.

7. Gebühren bei Gesuchen um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

Das Vorinkasso bei F in B Gesuchen erfolgt bereits mit dem Ablehnungsschreiben (und nicht erst mit der ablehnenden Verfügung), da die Kosten gemäss kantonaler Gebührenordnung für den Entscheid (positiv oder negativ) erhoben werden. Grundsätzlich erfolgt das Vorinkasso im Rahmen der Gesuchcheinreichung bei der Einwohnerkontrolle/beim Personenmeldeamt. Da die F in B Gesuche aber in einigen Fällen direkt dem Migrationsamt eingereicht werden, wird die Gebühr im Sinne der Gleichbehandlung durch das Migrationsamt mit Rechnung erhoben. Andernfalls müsste die Annahme der direkten Gesuche abgelehnt und die Gestuchstellenden angewiesen werden, das Gesuch über die Einwohnerkontrolle einzureichen.

8. Ausschaffung aus psychiatrischen Kliniken / Ausschaffung extrem vulnerabler Personen

Ausschaffungen aus psychiatrischen Kliniken sind in einzelnen Fällen möglich (vgl. [Regierungsratsbeschluss Nr. 945/2023 | Kanton Zürich](#)). Insbesondere bei Dublinfällen kann aufgrund der Verfristung nicht in jedem Fall die Entlassung aus der Klinik abgewartet werden. Der Vollzug erfolgt jeweils nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten.

In Dublinfällen werden die Informationen zum Gesundheitszustand via SEM an den Empfängerstaat weitergeleitet. Bei Rückführungen in den Heimatstaat werden insbesondere dann Vorkehrungen getroffen, wenn unverzüglich nach Ankunft eine lebensnotwendige Behandlung benötigt wird (bspw. Dialyse). Benötigte Medikamente werden in jedem Fall organisiert und mitgegeben. Bei Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen kann ein Übertritt direkt in ein Krankenhaus/eine Institution organisiert werden.

9. Terminplanung von Administrativhaft

Der Antrag auf Haftverlängerung wird in aller Regel sieben Tage vor Ablauf eingereicht. Es wird darauf geachtet, dass möglichst kein Wochenende tangiert wird. Das Migrationsamt hat keine Kenntnis davon, dass das ZMG diesbezüglich auf das Amt zugekommen wäre. Die Vertreterinnen der DJZ werden dies abklären.

10. Zustellung von Verfügungen / Akten

Damit den Rechtsvertretenden der Haftantrag nicht erst im Nachhinein zugestellt wird, prüft das Migrationsamt, ob die Akten inkl. Haftantrag gleichzeitig ans ZMG und die Rechtsvertretenden jeweils digital übermittelt werden können (WebTransfer).

11. Ausreisewillige Personen nach Landesverweis

Grundsätzlich sollten Personen, die im Strafvollzug sind, nicht auch noch in Ausschaffungshaft genommen werden müssen. Dies kann in Einzelfällen vorkommen, wenn die Haftentlassung kurzfristig erfolgt. Wenn die freiwillige Ausreise glaubhaft angezeigt wird, besteht jedoch die Möglichkeit, diese entsprechend aufzugleisen. Rechtsvertreter*innen können diesbezüglich Kontakt mit dem Migrationsamt aufnehmen. Rückkehrberatung ist auch im Strafvollzug möglich.

12. Inhaftierung am Schalter

In der Regel erfolgt eine Platzierung, ausser wenn die Person zuvor untergetaucht war. Personen, bei denen ein Mehrfachgesuch hängig ist, werden am Schalter nicht verhaftet, wenn sie nachweisen können, dass das Gesuch eingereicht wurde (Ausnahme: es liegen Haftgründe vor). Die rein mündliche Behauptung, ein Gesuch eingereicht zu haben, genügt hingegen nicht.

13. Ausschaffung ohne Ausreise-/Vorbereitungsgespräch

Bei Wegweisungen in den Heimatstaat wird immer ein Ausreisegespräch geführt. In Dublinfällen findet das Dublingespräch sowie bei Familien und vulnerablen Personen ein zusätzliches Ausreisegespräch statt. Die DJZ befürwortet in allen Fällen ein zusätzliches Ausreisegespräch. Das Migrationsamt prüft, ob diesbezüglich eine Praxisanpassung angezeigt ist.

14. Vollzug trotz noch offener unbedingter Freiheitsstrafe

Es ist im Einzelfall möglich, dass eine Ausschaffung vollzogen wird, obwohl möglicherweise noch eine Freiheitsstrafe verbüsst werden müsste. Dies ist dann der Fall, wenn die Wegweisung bereits rechtskräftig, aber das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Abhängig von der Dauer des Strafverfahrens und der Situation des Betroffenen besteht ein grosses Interesse am Vollzug der Wegweisung. Wenn eine Strafe bereits verhängt wurde, wird mit dem Vollzug zugewartet bzw. kann ein Vollzug gar nicht stattfinden, wenn die Person zum Strafvollzug ausgeschrieben ist.

15. Verlängerung der Haftdauer aufgrund Zuführung aus StPO-Haft

Das Migrationsamt ist darauf angewiesen, die Akten frühzeitig zu erhalten, um entscheiden zu können. Diesbezüglich konnte das Verfahren bereits beschleunigt werden, so dass in vielen Fällen bereits sehr zeitnah entschieden werden kann. Wenn die Entlassung aber bspw. an einem Abend erfolgt, kann die Verfügung erst jeweils am nächsten Morgen eröffnet werden. Generell betreffen Zuführungen nur Personen ohne Status oder im Asylverfahren. Personen mit ausländerrechtlicher Regelung werden dem Migrationsamt nicht zugeführt. Sollten entsprechende Fälle bekannt sein, ersucht das Migrationsamt um eine Mitteilung. Erhält die Rechtsvertretung vorzeitig von einer Haftentlassung Kenntnis, kann bereits eine Meldung ans Migrationsamt gemacht werden, um entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

16. Kontakt zu Fachspezialist*innen

Die separate Telefonnummer für Anwält*innen führt zu einer gewissen Entlastung. Jedoch wäre ein direktes Verbinden mit den Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vielen Fällen wünschenswert und würde manchen Fall bereits klären. Die Akteneinsicht funktioniert grundsätzlich gut. Teilweise werden nur Akten einer Person geschickt, obwohl zwei erwähnt werden. Das Migrationsamt sensibilisiert seine Mitarbeitenden bezüglich der beiden Thematiken.

17. Koordination mit Rückkehrberatung

Das Migrationsamt steht im Kontakt mit der Rückkehrberatung des Sozialamts. Grundsätzlich erfolgt jeweils eine Information ans Migrationsamt, wenn die Rückkehrberatung in Anspruch genommen wird. In Spezialfällen kann auch eine engere Zusammenarbeit erfolgen und bspw. gemeinsame Ausreisegespräche geführt werden. Ob die Rückkehrberatung mehrfach aufgesucht werden kann, ist mit dieser im Einzelfall direkt zu prüfen. Ob hierfür zusätzliche Vorgaben bestehen, ist dem Migrationsamt nicht bekannt.

18. Entzug der aufschiebenden Wirkung, obwohl Wegweisungsverfahren drei Jahre hängig

Dies entspricht nicht der Praxis des Migrationsamts. Gemäss den Vertreter*innen der DJZ kommt dies aber immer wieder vor. Das Migrationsamt wird seine Mitarbeitenden entsprechend schulen. Generell gäbe es häufig Fälle, in denen die Ausreisefrist kürzer ist als die Rekursfrist, was zu ungünstigen Situationen führt. Gemäss dem Migrationsamt sollte dies nur bei Straffälligen, Wiedererwägungen o.ä. der Fall sein. Bei Personen mit einem geregelten Aufenthalt ist die Ausreisefrist im Regelfall zwischen zwei und drei Monaten.